



Michael Wilmsen

Rechtsanwalt

U N T E R N E H M E R K A N Z L E I

RECHT & STEUERN

Erich-Zeigner-Allee 69-73 . 04229 Leipzig

Tel. 0341 / 4774728 . Fax 0341 / 4772547 . E-Mail: kanzlei@ra-wilmsen.net

[www.unternehmerkanzlei.net](http://www.unternehmerkanzlei.net)

## Weihnachtsfeier ohne Kater

*Was Sie bei der Betriebsweihnachtsfeier aus steuerlicher Hinsicht beachten sollten*

Damit der erfreuliche Anlass einer Betriebsveranstaltung für alle Teilnehmenden steuer- und beitragsfrei bleibt, hier einige Eckpfeiler, an denen Sie sich orientieren können:

- Freibetrag (ab 2015; vorher Freigrenze) **110€** / Arbeitnehmer -> jeder Cent darüber gilt als Lohn (Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge!)
- erhöht sich die Teilnehmerzahl durch Begleitpersonen (Ehefrau etc.), bleibt es dennoch bei 110€ pro Arbeitnehmer
- nicht mehr als 2 gleichartige Betriebsveranstaltungen/ Jahr
- nicht auf einen bestimmten Teilnehmerkreis zu beschränken (wenn, dann keine Bevorzugung bestimmter AN- Gruppen)
- üblich sind Zuwendungen von Speisen, Getränken, Tabak, auch Fahrt- und Übernachtungskosten
- auch Geschenke sind steuerlich befreit, wenn jene die 44€- Sachbezugsgrenze im Monat nicht überschreiten (*Vorsicht*: diese Grenze darf auch im Monat der Betriebsveranstaltung vorher noch nicht von einer anderweitigen Sachzuwendung seitens des Arbeitgeber überschritten worden sein!)  
-> der Betrag des Geschenkes wird auf die 110€ pro Arbeitnehmer angerechnet
- zu den einzelnen Kosten, die dem Arbeitnehmer zuzurechnen sind, zählen beispielsweise Kosten für Essen, Trinken, Tabak, Musik, anwesende Sanitäter oder Trinkgelder. Dazu zählen aber *nicht* die rechnerischen Selbstkosten des Arbeitgebers, wie z.B. Kosten für Energie- und Wasserverbrauch bei einer Betriebsveranstaltung in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers.

*Sie möchten, dass Ihre Weihnachtsfeier dieses Jahr statt einem Kater nur freudige Erinnerungen hervorruft? Kontaktieren Sie uns gern für detaillierte Informationen rund um das Thema Betriebsveranstaltungen.*